

Richtlinie zur Förderung von Einzelprojekten (Kulturförderrichtlinie) der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Ziele der Kulturförderung

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert kulturelle Projekte bzw. Maßnahmen, die das Kulturangebot der kommunalen Einrichtungen ergänzen, erweitern, anregen und das kulturelle Leben in der Stadt bereichern. Dabei spielt die freie Kunstszene eine wichtige Rolle, die durch diese Kulturförderung gestärkt werden soll.

2. Grundsätze

- 2.1. Als Projekt im Sinne der Kulturförderrichtlinie werden zeitlich begrenzte Einzelmaßnahmen verstanden, die nicht der institutionellen Existenzsicherung dienen. Besonders förderfähig sind innovative Projekte, die sich aktuellen Themen und Bedarfen stellen.
- 2.2. Die Kulturförderrichtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Sie gilt nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel für Projektförderung.
- 2.3. Förderungen aus Mitteln Dritter sind zu prüfen und ggf. zu beantragen. Im Kosten- bzw. Finanzierungsplan sind die beantragten oder bewilligten Zuwendungen auszuweisen. Über den jeweils aktuellen Stand der beantragten Förderung ist das Kulturbüro umgehend zu informieren.
- 2.4. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen ist möglich bzw. erwünscht und schließt eine Förderung nicht aus.
- 2.5. Zuwendungsempfänger, die institutionelle Förderungen erhalten, können in begründeten Ausnahmefällen Mittel der Projektförderung erhalten.
- 2.6. Die Zuwendung darf nur für den Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Er ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- 2.7. Eine Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn:
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - die Zuwendung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde
 - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde
 - die Prüfung des Verwendungsnachweises Einsparungen oder Mehreinnahmen ergibt.
- 2.8. Nicht förderfähig sind:
 - Eigenleistungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen
 - Aufwendungen für Speisen und Getränke / Bewirtung / Restaurantbesuche

- Geschenke, Blumen / Repräsentationen, z.B. Kundenpflege, -bindung
- pauschale Rechnungen (z.B. Kostüme)
- Büromaterialien, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Miete für Fahrzeuge, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Kontoführungs- und Mahngebühren
- Zinsen für Darlehen
- Mitgliedsbeiträge
- Auftrittskleidung, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Ausstattung mit Instrumenten (siehe Ausstattungsgegenstände)
- Notenmaterial, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Abschreibungen, Rückstellungen u. ä. nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter und solche, die in erster Linie dem Zuwendungsempfänger dienen
- interne Veranstaltungen, Zusammenkünfte
- berufliche, parteipolitische, religiöse Veranstaltungen
- Tanz, sofern eher sportlich als künstlerisch
- Projekte, mit deren Umsetzung bereits vor Antragstellung begonnen wurde
- Ausstattungsgegenstände (Auftragswert über 800, - € netto):
 - Gegenstände, die längerfristig verwendet werden können, dazu zählen nicht Verbrauchsgegenstände und Requisiten für das Projekt.
 - Ausnahmen sind möglich, wenn für die Gegenstände die ausschließliche Projektbezogenheit dargelegt wird.

2.9. Durch die Antragstellung wird diese Förderrichtlinie verbindlich anerkannt.

3. Gegenstand der Förderung

Inhaltliche Grundlage für die Prioritäten in der Kulturförderung ist die jeweils geltende Kulturentwicklungsplanung. Geförderte Projekte lassen ein öffentliches Interesse sowie über-/regionale Ausstrahlung erwarten und fördern möglichst Eigeninitiative.

Gefördert werden:

- 3.1. Kulturelle Projekte, Programme, Veranstaltungen und Ausstellungen, die in Frankfurt (Oder) mit einem lokalen Bezug stattfinden und Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen der Stadt zugänglich sind.
- 3.2. Kulturelle Präsentationen in offiziellen Partnerstädten sowie in Städten im In- und Ausland, mit denen die Stadt Frankfurt (Oder) nachweislich kooperiert.
- 3.3. Teilnahme an überregionalen, nationalen oder internationalen Wettbewerben, Qualifikationen und Austausch- / Begegnungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer erheblichen Werbewirksamkeit für die Stadt Frankfurt (Oder).

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Vereine, Institutionen, Körperschaften o.ä. sein, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen und die in Frankfurt (Oder) ansässig sind.
- 4.2. Zuwendungsempfänger können Antragsteller sein, die nicht in Frankfurt (Oder) ansässig sind, wenn die Projekte den Anforderungen gemäß Abschnitt 3. entsprechen.

5. Art und Umfang der Projektförderung

- 5.1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben.
- 5.2. Der Höchstförderbetrag wird mit 15.000, - € pro Projekt (auch bei jahresübergreifenden Projekten) festgelegt. Höhere Förderungen sind in Ausnahmefällen bis max. 50.000, - € möglich: besondere Themenjahre, Jubiläumsveranstaltungen, gemeinsame Projekte jeweils in Kooperation von mindestens fünf Trägern (förderfähig im Sinne dieser Kulturförderrichtlinie).
- 5.3. Mehrfachbeantragungen von unterschiedlichen Projekten in gleicher Trägerschaft pro Jahr sind möglich. Die maximale Gesamtfördersumme aller Projekte eines Trägers beträgt hier 30.000, - € pro Jahr. Dies gilt auch bei jahresübergreifenden Projekten. Die Zuordnung erfolgt zum Bewilligungsjahr.

Ausgenommen von der maximalen Gesamtfördersumme sind Ausnahmefälle gemäß 5.2. und sogenannte Träger, die als Antragsteller für Zuwendungsempfänger fungieren, auf die 4.1. nicht zutrifft.

6. Zuwendungsvoraussetzungen / Antragsverfahren

- 6.1. Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
Dieser ist fristgerecht
 - schriftlich im Kulturbüro zu stellen oder
 - online über die Homepage des Kulturbüros auf <https://kulturbuero-ffo.de> einzureichen. Der Antrag ist zusätzlich in ausgedruckter Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift im Kulturbüro einzureichen. Liegt dieser nicht spätestens am 6. Werktag nach Fristende beim Kulturbüro vor, gilt er als nicht eingereicht.
- 6.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Bei Erstbeantragung sind der aktuelle Nachweis über die Gemeinnützigkeit, der Nachweis der Rechtsform und die Satzung vorzulegen
 - Bei wiederholter Antragstellung ist nur die Änderung vorzulegen
 - Projektbeschreibung
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- 6.3. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeiten sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.
- 6.4. Jahresübergreifende Projekte (maximal Zweijahresprojekte) sind bis 30.09. des Vorjahres zu beantragen. Die Fördersumme wird aus den zur Verfügung stehenden Projektmitteln des Jahres finanziert, in dem das Projekt begonnen wird.

- 6.5. Die Fristen für die Einreichung von Projektanträgen sind:
- 30.09. (max. 70% der zur Verfügung stehenden Mittel des Folgejahres)
 - 31.01. (ca. 20% der zur Verfügung stehenden Mittel des laufenden Jahres)
 - 31.03. (min. 10% der zur Verfügung stehenden Mittel des laufenden Jahres)
- 6.6. Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln der Einzelprojektförderung ist, dass die kursorische Prüfung des Verwendungsnachweises ggf. vorrangigener Maßnahmen, für die die Einreichung bereits fällig war, ohne Beanstandungen erfolgt ist.
- 6.7. Die Bewilligung von Förderung ist nur möglich, wenn noch Mittel der Projektförderung, unter Berücksichtigung der in 6.5. festgelegten Förderbeträge für die verschiedenen Termine, zur Verfügung stehen.

7. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren

- 7.1. Die Entscheidung über die Gewährung einer Projektförderung trifft eine Bewilligungskommission unter Berücksichtigung des Zuwendungsrechtes für die Wahlperiode der Stadtverordneten.
- 7.2. Die Bewilligungskommission setzt sich aus jeweils einem/einer Vertreter/in und einem/einer Stellvertreter /in zusammen:
- zehn Mitglieder, die vom Kulturausschuss auf Vorschlag der Fraktionen gemäß § 41 (2) BbgKVerf gewählt werden
 - der Werkleiter/in des Eigenbetriebes Kulturbetriebe
 - dem/der Leiter/in des für Kultur zuständigen Dezernates
 - einem Mitglied aus der Kulturpraxis bzw. Kulturwissenschaft, das nicht Antragsteller/in ist und vom Kulturausschuss gewählt wird. Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen.
- 7.3. Die Bewilligungskommission tagt mindestens drei Mal im Jahr. Über die Entscheidung wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, im Ausschuss für Kultur sowie im Werksausschuss Eigenbetrieb Kulturbetriebe berichtet.
- 7.4. Die Bewilligungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung mit Festlegungen zum Vorsitz, zur Beschlussfassung sowie zum Bewertungsverfahren auf Basis der in dieser Richtlinie verankerten Kriterien. Sie informiert Antragstellende öffentlich über das Bewertungsverfahren in geeigneter Form.
- 7.5. Der Zuwendungsbescheid enthält die jeweiligen konkreten Auszahlungsmodalitäten.

Die Mittelabforderung und der Verwendungsnachweis sind

- schriftlich im Kulturbüro oder
 - online über die Homepage <https://kulturbuero-ffo.de> einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist zusätzlich in ausgedruckter Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift im Kulturbüro einzureichen.
- 7.6. Der Verwendungsnachweis der Zuwendung für die Projektförderung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Projektes im Kulturbüro einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem

Ausgaben und Einnahmen entsprechend des bei der Beantragung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes zusammen zustellen sind.

- 7.7. Aus dem Nachweis muss für jede Zahlung ersichtlich sein:
- Tag der Zahlung
 - Zahlungsempfänger
 - Zahlungsgrund (muss Zusammenhang zum Projekt deutlich werden)
 - Höhe des Betrages
- 7.8. Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Originalbelege, Verträge und ggf. Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsnachweis geordnet vorzulegen.
- 7.9. Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, können nicht anerkannt werden.
- 7.10. Das Kulturbüro bzw. die Stadt Frankfurt (Oder) sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

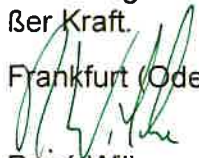
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1. Die Weitergabe der bewilligten Zuwendung an Dritte ist unzulässig und führt zu Rückforderungen.
- 8.2. Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Förderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) mittels Verwendung des Logos hinzuweisen.
- Das Logo erhalten Sie im Kulturbüro bei dem/der zuständigen Bearbeiter/in für Einzelprojektförderung oder der Pressestelle der Stadt Frankfurt (Oder).
- 8.3. Von Plakaten, Programmen und sonstigen im Zusammenhang mit den geförderten Projekten erstellten Veröffentlichungen und Werbemitteln sind dem Kulturbüro mindestens zwei Belegexemplare mit Abschluss des Projektes bzw. bei Einreichung des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.07.2024 in Kraft mit einer Gültigkeit bis zum 30.06.2028. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26.06.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 03.06.2024


René Wilke
Oberbürgermeister